

RS UVS Kärnten 2005/03/21 KUVS-401/15/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.2005

Rechtssatz

Wird der Beschuldigte gegen das Organ der Straßenaufsicht im Zuge des Verfahrens zum Alkomatentest handgreiflich und verletzte das Organ der Straßenaufsicht, so dass "Pfefferspray" zum Einsatz gebracht wurde und der Beschuldigte auch akustisch die Durchführung des Alkotestes ablehnte, so ist von einer Verweigerung des Alkotests auszugehen.

Schlagworte

Alkohol, Alkomat, Alkomatentest, Tätigkeit, Alkotestverweigerung, Organ der Straßenaufsicht, Tätlichkeit gegen das Organ der Straßenaufsicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at